

Bürgergemeinde Steffisburg

Verwaltung und Forstbetrieb



Bürgerrechtsreglement

Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht
der Bürgergemeinde Steffisburg

Beschluss der Burgerversammlung vom 03.12.2018

Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Steffisburg

Die Burgergemeinde Steffisburg,

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 – 22 und 25 - 30 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 14e des Organisationsreglements der Burgergemeinde Steffisburg

auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

² Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- b Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG)
- c Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)
- d Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV)
- e Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Zuständigkeit

Art. 2

¹ Über ein Gesuch um Zusicherung des Bürgerrechts sowie ehrenhalber Einbürgerung entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Schweigepflicht

Art. 3

¹ Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen in Bürgerrechtsangelegenheiten Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 4

¹ Das Bürgerrecht wird von Gesetzes wegen erworben nach den Bestimmungen des ZGB (Art. 259, 267a und 271 ZGB), des BüG (Art. 1, 4 und 7 BüG).

Durch Beschluss

Art. 5

¹ Das Bürgerrecht wird in den anderen Fällen als Artikel 4 durch behördlichen Beschluss erworben.

Art. 6

Bürgerrecht der
Einwohnergemeinde

¹ Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohner- oder Heimatgemeinde ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines

Art. 7

¹ Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Bürgergemeinde nachweisen.

Weitere
Voraussetzungen

Art. 8

¹ Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich:

- a ein ununterbrochener Wohnsitz in der Bürgergemeinde Steffisburg von mindestens fünfjähriger Dauer;
- b keine Betreibungen und Verlustscheine im Betreibungsregisterauszug der letzten 5 Jahre vor Gesuchseinreichung;
- c keine Einträge im Strafregisterauszug für Privatpersonen und keine hängigen Strafverfahren;
- d Bezahlung der definitiv veranlagten Steuern;
- e zehn Jahre vor Gesuchseinreichung und während des Einbürgerungsverfahrens kein Bezug von Leistungen der Sozialhilfe, ausser die bezogenen Leistungen wurden vollständig zurückbezahlt;
- d die Übereinstimmung mit dem Leitbild der Bürgergemeinde Steffisburg;

² Erfüllen die Gesuchstellenden die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. a nicht, so können sie in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie auf andere Weise die Verbundenheit zur Bürgergemeinde Steffisburg nachweisen; dies zum Beispiel durch:

- a langjährigen Arbeits- oder Ausbildungsort in der Bürgergemeinde Steffisburg;
- b familiäre oder verwandtschaftliche Beziehungen zu Bürgerinnen oder Bürgern;
- c besonderes Engagement zu Gunsten der Bürgergemeinde Steffisburg;
- d langjähriges Arbeitsverhältnis im Dienste der Bürgergemeinde Steffisburg.

Erleichterte
Voraussetzungen

Art. 9

¹ Folgende Personen können unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden:

- a Ehegatten, die das Bürgerrecht durch Heirat nicht erworben haben sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner von Personen, die das Bürgerrecht von Steffisburg besitzen;
- b minderjährige Kinder, die das Bürgerrecht nicht durch Geburt erworben haben, von denen aber ein Elternteil das Bürgerrecht von Steffisburg besitzt;
- c Personen, die durch Abstammung Steffisburg-Bürger waren, das Bürgerrecht aber durch eine Zivilstandsänderung verloren haben;
- d Mitarbeitende der Bürgergemeinde Steffisburg mit mindestens 10 Dienstjahren.

² Auf die Erfordernisse gemäss Art. 8, kann nach Ermessen des Burgerrates teilweise verzichtet werden.

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 10

¹ Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Die in Art. 13 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

² Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechts wird durch den Burgerrat gestellt.

Eintreten /
Rechtsanspruch

Art. 11

¹ Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Art. 13 vorliegen.

² Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.

Familienangehörige

Art. 12

- ¹ Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.
- ² Die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die im Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit schriftlicher Zustimmung eingebürgert werden.

Unterlagen

Art. 13

- ¹ Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:
 - a Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
 - b Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
 - c Wohnsitzbescheinigung;
 - d Auszug aus dem Zentralstrafregister;
 - e Auszüge aus dem Betreibungsregister der Wohnorte der letzten fünf Jahre, sofern verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend auch des andern Ehegatten bzw. der Partnerin oder dem Partner;
 - f Bestätigung über die Bezahlung der Steuern;
 - g Nachweis über den Bezug oder Nichtbezug von Leistungen der Sozialhilfe in den letzten zehn Jahren vor Gesucheinreichung oder über deren Bezahlung;
 - h selbstverfasster Lebenslauf;
 - i Foto;

Prüfung

Art. 14

- ¹ Der Burgerrat prüft das eingelangte Gesuch und die beigelegten Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde, die sich mit dem Einbürgerungsgesuch befasst, alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte über den Lebenslauf, den Personenstand, die Familienverhältnisse sowie allfällige Schulden und Vorstrafen zu erteilen.
- ² Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss führt mit den Gesuchstellenden ein persönliches Einbürgerungsgespräch.
- ³ Sofern nach dem Gespräch weiterer Abklärungsbedarf besteht, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Art. 25 KBÜG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtsilfweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen. Die Anfrage erfolgt im Rahmen eines Rechtshilfebegehrens.
- ⁴ Sind jedoch Rückfragen bei Behörden mit besonderer Geheimhaltungspflicht erforderlich, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gehalten, die gesuchstellenden Personen um deren Zustimmung zur Datenbekanntgabe anzufragen. Die Anfrage bei der gesuchstellenden Person erfolgt mit dem Formular für die Bekanntgabe von Daten mit einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

Würdigung und Antrag

Art. 15

- ¹ Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Aufnahmekriterien.
- ² Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der betroffenen Person für höchstens zwei Jahre einzustellen, wenn die Voraussetzungen für die Einbürgerung noch nicht vollumfänglich erfüllt sind.

Beschluss

Art. 16

¹ Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und würdigt die Bewerbung nach freiem Ermessen. Die Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung. Wird die Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung der gesuchstellenden Person zu eröffnen.

Weiterleitung des
Gesuches**Art. 17**

¹ Ist das Bürgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsbescheid, der die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

² Die Burgergemeinde Steffisburg stellt die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde und Gebühren auf Stufe Kanton für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert worden ist.

³ Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

⁴ Werden im Fall der ehrenhalben Einbürgerung kantonale Gebühren nicht erlassen, so gehen diese zu Lasten der Burgergemeinde Steffisburg.

V. Einkaufssumme

Grundlagen

Art. 18

¹ Einzelpersonen entrichten für die Aufnahme in das Bürgerrecht eine Einkaufssumme von CHF 2'000.00.

² Für Ehepaare beträgt die Einkaufssumme CHF 2'200.00.

³ Bei Bewerbungen gemäss Art. 9 beträgt die Einkaufssumme CHF 200.00.

⁴ Erstreckt sich ein Gesuch auf minderjährige Kinder, ist pro Kind eine Einkaufssumme von CHF 100.00 zu entrichten. Diese Einkaufssumme gilt auch für Personen, die während des Verfahrens volljährig werden.

⁵ Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der Einkaufssumme der Burgergemeinde zu betrachten.

⁶ Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgergemeindeversammlung in besonderen Fällen abweichende Einkaufssummen beschliessen.

VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung

Art. 19

¹ Mit der Eröffnung der Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die Einkaufssumme und die kantonalen Gebühren an die Burgergemeinde Steffisburg zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Inkrafttreten des
Bürgerrechts**Art. 20**

¹ Das Bürgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.

Eröffnung

Art. 21

¹ Sobald die Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Bürgergemeindeversammlung mündlich eröffnet.

² Die Bürgergemeinde Steffisburg fertigt die Einbürgerungsurkunde aus und überreicht sie den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern.

Registrierung

Art. 22

¹ Die Einbürgerung darf im Bürgerregister erst dann eingetragen werden, wenn das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) der Bürgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.

Archivierung
der Akten

Art. 23

¹ Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusiv Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einbürgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Bürgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt.

² Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten, die ihre Gemeinde betreffen, Einsicht nehmen.

VII. Verlust des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 24

¹ Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:

- a in Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB;
- b durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BÜG);
- c durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBÜG).

Durch Beschluss

² Das Bürgerrecht geht verloren:

- a mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BÜG);
- b mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37BÜG);
- c mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BÜG);
- d mit der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht oder dem Bürgerrecht der Einwohnergemeinde (Art. 23 Abs.1 KBÜG);
- e auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBÜG).

VIII. Ehrenbürgerrecht

Art. 25

¹ Wer sich um die Bürgergemeinde Steffisburg oder die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis ehrenhalber eingebürgert werden. Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts ist an keine Wohnsitzvoraussetzungen gebunden und hat keinen Einfluss auf die bestehenden Bürgerrechte. Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.

² Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechts kann vom Burgerrat oder auf dem Weg der Initiative nach den Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglements gestellt werden. Er ist eingehend zu begründen.

IX. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 26

¹ Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 03.12.2018 beschlossen worden.

² Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung
bisherigen Rechts**Art. 27**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht vom 30.11.2015 aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde Steffisburg

Der Präsident:



Christian Schlapbach

Die Burgerschreiberin:



Silvia Barben

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Steffisburg bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 1.11.2018 bis 30.11.2018 [dreissig Tage vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Burgergemeindeschreiberei Steffisburg öffentlich aufgelegt war.